

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Artikel:** Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesezgebende Korps  
**Autor:** Glayre / Mousson  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543092>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Konnten jedoch nicht verhindern, daß dieser Theil des Wallis, dessen Geduld und Vaterlandsliebe das Lob der Regierung verdient, nicht verhältnißmäßig mehr beschweret worden wäre, als die übrigen Theile der Republik.

Manmehr übersendet die Verwaltungskammer von Wallis dem Direktorium das euch hier beigeheute zukommende Memorial. Sie erzählt euch darin ausführlich und deutlich die Thatsachen, die euch so eben kurz sind dargestellt worden; sie ruft die Aufmerksamkeit auf die kümmerliche Lage und den Patriotismus des untern Wallis und besonders auf das ihm gebührende Recht zu einer Entschädigung.

Die Kosten, welche den treu gebliebenen Gemeinden und Partikularen durch den Zustand ihrer Nachbarn aufgefallen sind, werden nach ihrer ungefähren Berechnung auf zwei und siebenzig tausend Franken (de Suisse) angeschlagen, und dormalen wirft sie die Frage auf, zu wissen: von wem sie am Ende ertragen oder durch wen sie den Bewohnern des Unterwallis ersetzt werden sollen?

So bedauerlich es dem vollziehenden Direktorium war, euerer Berathschlagungen auf die Geschichte der unglücklichen Begebenheiten, durch die Helvetien seine Ruhe und die Vorthelle der constitutionellen Einheit erkaufen mußte, zu leiten, so konnte es dennoch einen Entschluß von dieser Wichtigkeit nicht auf sich nehmen; es sucht euch heute um denselben an, überzeugt daß euer Ausspruch der Gerechtigkeit angemessen seye, und und daß das Unterwallis sich desselben zu erfreuen haben werde.

Aus allen in dem Memorial der Verwaltungskammer ausführlich dargestellten Gründen der Dringlichkeit dieser Sache, werdet ihr dem zufolge ersucht, so eilend als möglich die Frage zu entscheiden: durch wen die dem Unterwallis wegen des Aufstandes des Oberwallis aufgefallene Kosten zu ersetzen seyen, ob von den Urhebern des Kriegs, den Insurgenten, oder von der helvetischen Nation; oder ob sie auf die Nation, das Obere, und Untere Wallis in einem von euch zu bestimmenden Verhältniß vertheilt werden sollen.

Das Direktorium glaubt hier beifügen zu müssen, daß die übrigen von eben derselben Landschaft bestrittene Ausgaben, wie bei Anlaß des Durchmarsches und der Kantonnirungen der Truppen, von einer verschiedenen Beschaffenheit und zufolge der Traktaten gänzlich von der französischen Regierung zu ertragen seyen; es hat das Vergnügen, euch die ihm von dem Obergeneral zugeworfene Nachricht mitzutheilen, daß gegenwärtig ein Commissär das Walliserland bereise,

um ein Verzeichniß dieser Ansprachen aufzunehmen, und dieselben zu berichtigen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a n r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sek.,  
M o u s s o n.

Desloes fodert Verweisung an eine Commission, wegen der Wichtigkeit der Sache. Schlumpf folgt. Cartier stimmt wohl bei, denkt aber, wer einen Schaden anrichte, müsse ihn auch wieder gut machen; er fodert daß keine Walliser Repräsentanten in die Commission geordnet werden. Koch folgt. Preux fodert Verlesung der Beilage. Nüce folgt, und bittet daß der Nachbarschaft wegen auch keine Lemaner in die Commission geordnet werden. Perighe folgt und hofft die Commission werde die Gemeinden von Unterwallis an die hierzu sehr geneigten Gemeinden des Oberwallis für diese Entschädigung weisen. Secretan stimmt zur Commission, und bemerkt, daß wir hier helvetische Repräsentanten und nicht Kantons- Repräsentanten sind. Custor stimmt Secretan bei. — Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Gysendörfer, Grafenried, Custor, Bortotier und Trösch.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Korps.

Bürger Gesetzegeber!

Der Beschluß des fränkischen Regierungskommissairs vom 19. Germinal erklärte die Güter der Contributionspflichtigen für unveräußerlich, bis zu der gänzlichen Abtragung der Contribution und sicherte zugleich auf den Contributionsgeldern die Bezahlung der von den helvetischen Gemeinden oder Partikularen gemachten Lieferungen.

Der 3te Artikel des Gesetzes vom 26. August hat übrigens die Verwaltungskammern begünstigt: „schädliche Maaßregeln zu ergreifen, um sich seiner Zeit ohne Hinderniß aus der den vormaligen Oligarchen aufgelegten Contribution bezahlt machen zu können.“

Zufolge dieser Verfügung hatte die Verwaltungskammer von Solothurn die Güter der Contributionspflichtigen in Beschlag gelegt. Ein Fünftheil der Contribution ward in baarem Gelde bezahlt; von den französischen Commissarien wurden den Gemeinden für ihre Lieferungen Vons auf die Contribution ausgestellt; der Anschlag derselben beläuft sich auf eine beträchtliche Summe; das Direktorium glaubt aber sie möge einige Verminderung erleiden.

Die vormaligen Regierenden von Solothurn be-  
sassen selbst zur Zeit ihrer Macht, keine Reichthümer,  
die Revolution hat sie ihrer Stellen beraubt, welche  
ihre hauptsächlichsten Einkünfte ausmachten; sie fan-  
den sich außer Stande, ihre Contribution abzutragen.  
Abgeordnete, die sie im Monat December lezt hin nach  
Paris schickten, um der französischen Regierung die  
gänzliche Entblößung ihrer Mittel vorzustellen und  
Erleichterung zu begehren, erhielten von dem Direc-  
torium eine gänzliche Nachlassung dessen, so sie noch  
an die Contribution schuldig waren.

Nunmehr entsteht eine Streitigkeit. Den Ge-  
meinen und Partikularen, welche Lieferungen gemacht  
haben, bleiben die Bous in Händen, die den Werth  
der Lieferungen angeben und auf die Gelder der Con-  
tribution anweisen; sie wenden sich an die Steuer-  
pflichtigen, um von denselben die Bezahlung dafür zu  
erhalten und behaupten, der von der französischen  
Regierung bewilligte Nachlaß, habe ihnen das, zufolge  
dieser von den Regierungskommissarien ausgestellte  
Anweisungen erlangte Recht nicht benehmen können,  
dieser Nachlaß müsse nur von dem Ueberrest, sowohl  
nach Abzug der Lieferungen als des schon bezahlten  
baaren Geldes selbst, verstanden werden. Die Ver-  
waltungskammer in ihrem Namen, und zufolge des  
Beschlusses vom 19. Germinal und des Gesetzes vom  
26. August, laßt den Sequester bestehen. Die Con-  
tributionspflichtigen behaupten im Gegentheile, die  
Wohlthat der französischen Regierung erstrecke sich  
über alles, so sie nicht wirklich an die durch den Be-  
schluß vom 19. Germinal geforderten zwei Millionen  
bezahlt haben.

Nunmehr, Bürger Gesetzgeber, sind in dem vor-  
liegenden Falle nur drei verschiedene Auswege möglich:  
Entweder bezahlen die Contributionspflichtigen von  
Solothurn die Bous, welche als Empfangscheine der  
an die französische Armee gethanen Lieferungen aus-  
gestellt worden sind; oder es ist die französische Re-  
gierung, welche diese Bezahlung übernimmt, oder die  
ganze helvetische Nation. Das Direktorium, welches  
von der Verwaltungskammer und den Steuerpflichti-  
gen angeführt worden ist, zwischen ihnen zu entschei-  
den, weiß nicht, wie es dieß mit der ihm durch die  
Constitution zugeschriebenen Gewalt thun könnte, ohne  
sich die schwereste Verantwortlichkeit aufzuladen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,  
M o u s s o n.

Cartier denkt, niemand werde diese Last auf  
das Volk legen wollen; er fodert über diesen wichti-  
gen Gegenstand eine Commission. Huber denkt, es  
sey keine Commission nöthig, denn die Bous müssen  
bezahlt werden, und die Nation kann nicht bezahlen,  
also kann die Sache dem Direktorium überlassen wer-

en, nachdem wir obige beide Grundsätze festgesetzt  
haben. Zimmermann ist in Rücksicht der Grundsätze  
wohl mit Huber einig, da aber die Sache wichtig ist,  
und weiter ausgedehnt seyn möchte, als es im ersten  
Anblicke zu seyn scheint, so fodert er Verweisung an  
eine Commission. Trösch stimmt Hubern bei und  
will den Oligarchen überlassen, sich mit der großmü-  
thigen fränkischen Nation hierüber zu verstehen. Die  
Commission wird angenommen und in dieselbe geord-  
net: Cartier, Grivel, Herzog v. Es., Jomini  
und Steinegger.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

49. Leben und Thaten des in der Revoluz-  
tionsgeschichte Helvetiens so berühmten  
Kapuziners Pater Paul Stiger, aus  
dem ehemaligen Kanton Schweiz, 8. 1798.  
S. 16.

Scheint ziemlich authentische Nachrichten zu ent-  
halten.

50. Ueber den Begriff Vaterland. Nebst  
Beantwortung der Frage: Was ist Pa-  
triotismus und in wiefern trennt sich  
derselbe von blossen Einsichten? Eine  
Vorlesung gehalten in der vaterländi-  
schen gemeinnützigen Gesellschaft in  
Zürich, den 7. Febr. 1799, von J. Con-  
rad Ulrich. 8. S. 18.

Um Patriotismus oder Liebe zum Vaterland rich-  
tig bestimmen zu können, muß man erst wissen, was  
Vaterland ist. — Vaterland ist nicht der Fleck Erde  
wo man geboren und auferzogen ist; nicht jede Gesell-  
schaft von Menschen, nicht jedes Volk hat ein Va-  
terland; nur das Volk, dessen Verfassung auf einen  
durchaus rechtlichen gesellschaftlichen Vertrag gegründet  
ist, hat ein solches; die repräsentativen Demokratien  
gewähren es; diese Verfassungen welche die ewig un-  
veräußerlichen Rechte des Menschen und des Bürgers  
sichern, machen den bisherigen Geburtsort zum wahren  
Vaterland. — Patriotismus ist Liebe zu diesen heilig-  
sten Rechten des Menschen; warme Anhänglichkeit an  
eine Constitution, welche diese Rechte anerkennt, fest-  
setzt, und deren Behauptung bis in den Tod zur Pflicht  
macht; Eifer für die Unverletzlichkeit der Gesetze; war-  
me Theilnahme an gemeinnützigen Anstalten, Unterneh-  
mungen, Verordnungen, an allem was auf National-  
ehre, auf öffentlichen Wohlstand und öffentliches Glück  
Bezug hat; — jener Enthusiasmus endlich, der von  
den edelsten Gesinnungen durchglüht, kein Opfer zu  
schwer findet, wenn das Vaterland es von ihm fodert.  
— Der Verfasser ist durch seine verdienstvollen Bemü-  
hungen um den Taubstummenunterricht bereits rühm-  
lichst bekannt.

31. Bericht über die erste öffentliche Sitzung des Erziehungsraths des Kantons Argau. 8. (Mrau) S. 31.

Die Bekanntmachung der Verhandlungen dieser am 16. Jenner gehaltenen ersten Sitzung des argauischen Erziehungsrathes, ist von demselben selbst beschlossen worden. Man findet hier die Eröffnungsrede des Regierungsstatthalters Fehr, und diejenige die der Professor Fisch, als Vorsitzer des Erziehungsrathes hielt. Die letztere enthält eine Vergleichung des öffentlichen Unterrichts wie er bis dahin beschaffen war, mit der grossen Verbesserung die er im Schoosse der neuen Verfassung erhalten soll. Beide Redner suchen den Hauptort ihres Cantons über die Besorgnisse zu beruhigen, er dürfte dieses Vortheiles beraubt werden. „Aber wie, sagt V. Fisch, wenn das Daseyn dieser Anstalt nur eine vorübergehende Erscheinung seyn sollte; wenn die Wohlthat einer eignen Kantonsorganisation, welche die Constitutionsurkunde dem argauischen Volke geschenkt hat, uns wieder entzogen werden sollte; wenn wir bald unsre Volksmagistrate, unsre Tribunale und Vorgesetzte, in einer entfernten Hauptstadt suchen müßten? — Doch nein, theuerste Mitbürger, das kann, das wird nicht geschehen; der Maassstab, den eine grosse Nation in ihren unübersehbaren Besitzungen wählt, kann nicht bei einem kleinen Staate angewandt werden. Die einzige innere Garantie der Freiheit eines Volkes liegt in der Vielfältigkeit seiner nächsten Magistraten; eine geringe Anzahl derselben wird gewöhnlich das Werkzeug der schlaunen Despotie, oder eine leichte Beute der schamlosen Verschlingungskunst. — Lasset also euren Muth und eure patriotischen Vorsätze bei einem Versuche nicht sinken, den der schützende Genius der Freiheit unsers Vaterlands mit siegreichen Waffen bekämpft. Die Gesamtzahl der Gesetzgeber unsers Vaterlands wird das Heil desselben niemals den Grundfahnen einer Sparsamkeit aufopfern, die an weniger wesentlichen Gegenständen eine nothwendige Anwendung finden wird.“

Wir heben aus der Rede des V. Fisch noch ein paar Stellen aus.

„Wenn wir den sichtbaren Verfall der guten Sitten unter unserm Volke, die groben Ausbrüche seiner rohen Sittlichkeit, den dummen Starrsinn der Widersacher der neuen Ordnung, betrachten, so laßt uns nicht wie die abgesetzten Feinde unsrer Freiheit, die Gründe dieser niederschlagenden Erscheinung, in der Revolution, sondern in dem gegenwärtigen Zustand der Cultur unsers Volkes suchen. Wenn es in dem angewohnten Gang einer veralteten Verfassung langsam einherwanderte, so bedurfte es nur eines leichten Aufstosses, um die morschen Jügel zu zerreissen, die seine ungebandigte Leidenschaft tauschen. Diesen Aufstoss gab ihm die Revolution — und das Volk handelte wie es handeln konnte, in dem Charakter den ihm seine Erziehung mittheilte. Jene Lage der Gesetzlosig-

keit, auf die wir mit Schauer zurücksehen, zeigen uns das furchtbare Bild der äussersten Verwilderung, in welche ein so höchst vernachlässigtes, ungebildetes Volk verfallen kann. — Sollten wir etwas Besseres erwarten, wenn wir an den besammernswürdigen Zustand der Schulen, an die gänzliche Unwissenheit der Jugend in allen Kenntnissen der gesellschaftlichen und sittlichen Pflichten, an ihre Zuchtlosigkeit, und vor allem aus an ihre rohen Religionsbegriffe denken? und mit diesem verwahrlosten Zustand der verständigen Natur eines sonst gut gearteten Volkes, seine heisse Begierde nach sinnlichem Genuße, seine wilden lärmenden Freuden, seine unruhige Habsucht und seine verschmitzten Erwerbkünste, zusammensetzen. — Die Regierung sammelte Schätze in ihre Gewölbe, sie baute Palläste für ihre höhern Beamten, sie leitete Goldströme in die Hauschätze der herrschenden Familien, und fand keinen Kreuzer für die wichtigste Anstalt eines polizirten Staates, für die Verbesserung des Volkunterrichts.“

„Der künftige Schulunterricht wird einzig darauf berechnet werden, die Kräfte des menschlichen Geistes zu erwecken und zu beschäftigen und sie an eine freie, ungehinderte Wirksamkeit zu gewöhnen. Der Bürger soll da bis auf denjenigen Grad der Einsicht und der Fähigkeit fortgebildet werden, auf dem er seine Menschenrechte und Bürgerpflichten genau erkennen und mit Sicherheit auszuüben versteht. Und wenn dieser Unterricht wohlfeil, für Aelme unentgeltlich gemacht und in der ganzen Republik durchaus gleich eingerichtet wird, so wird er zugleich das Mittel der Veredlung aller Bürgerklassen, und der Vereinnigung aller bisher getrennten Völker Helvetiens zu einem Geiste und einem Sinne der aufrichtigsten Verbrüderung.“

„Soll uns, theuerste Mitbürger, eine Verfassung nicht heilig seyn, die unsern Kindern und Enkeln solche unschätzbare Vortheile verspricht? Sollen wir den wohlthätigen Sturm nicht segnen, der freilich manches Baumstamm zerbrach, das wir zu unserm Privatvortheil in unserm Gärten pflanzten, aber zugleich auch die alte Eiche des herkömmlichen Bürgerzwanges niederstürzte, deren allverbreitete Wurzeln den natürlichen Jünglingen des Bodens alle nährenden Säfte entzogen. Mag der karge Eigennutz klagen, daß ihm manche bezagliche Quelle des Gewinns, durch den Umsturz der alten Verfassung verschüttet wurde; der Menschenfreund berechnet den wahren Gewinn für das Menschengeschlecht nicht nach klingenden Procenten, sondern nach den Fortschritten seiner Bredlung; reine Humanität ist ihm die Saathlütze der schönsten und beruhigendsten Hoffnung, die er zum Glück der künftigen Geschlechter, zur nährenden Frucht, reifen sieht. Alles Grosse und Edle muß mühsam errungen werden, das Unkraut der Staatenverderbnis kommt von selbst fort, aber wer wird die Mühe bereuen die dieser Kampf uns kostete oder noch kosten mag, wenn er die Gaben im Auge hat, welche die Zukunft uns im goldenen Horn des Ueberflusses entgegen hält.“